C/2024/1616

21.2.2024

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2024/1616)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme [1] ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [2] veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens [1]
Sämischleder	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/297 DER KOMMISSION vom 20. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 50 vom 21.2.2019, S. 5)	22.2.2024

[1] Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) außer Kraft.

[1] ABl. C 198 vom 6.6.2023, S. 18.
[2] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.